

Satzung des

Mitten Im Blütengarten e. V.

(Stand: 1. April 2026)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Mitten Im Blütengarten e. V.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e. V.“
- (3) Sitz des Vereins ist Backnang.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

- (1) Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, Volks- und Berufsbildung und des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes.
- (2) Die Förderung von Volks- und Berufsbildung und Kultur wird verwirklicht insbesondere durch Informationsveranstaltungen, Ausstellungen, Vorträge sowie Stadtteil- und Siedlungsfeste.
- (3) Die Förderung von Umwelt- und Klimaschutz wird verwirklicht durch die Entwicklung und Praxis ökologischer Lebensweise. Der Verein ist den Prinzipien der Nachhaltigkeit verpflichtet und unterstützt eine ressourcenschonende, sozial und ökologisch verantwortungsvolle Lebensweise seiner Mitglieder. Beispielhaft soll dies anhand des Betriebes des ökologischen Wohn- und Raumnutzungsprojekts auf dem Grundstück „Im Blütengarten 17 und 19-19/3“ in Backnang erfolgen.
- (4) Der Verein fördert das gemeinschaftliche nachbarschaftliche Zusammenleben sowie die solidarische Unterstützung im Alltag.
- (5) Der Verein versteht sich als Teil der Nachbarschaft und der Stadtgesellschaft Backnangs und tritt mit ihr über dafür geeignete Formate in den Austausch.
- (6) Der Verein fördert Vielfalt, Toleranz und Rücksicht, generationsübergreifendes Wohnen und partizipative Selbstorganisation und ist ausschließlich im Einklang mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland tätig.
- (7) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft des privaten Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Dieser Absatz 7 soll auch beachtet werden, wenn eine Steuerbegünstigung nicht angestrebt oder anerkannt wird.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Stimmberechtigtes Mitglied kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt und im gemeinschaftlichen Projekt wohnen oder arbeiten möchte. Eine Fördermitgliedschaft natürlicher oder juristischer Personen, die nicht im gemeinschaftlichen Projekt wohnen oder arbeiten, ist gemäß Absatz 5 möglich.
- (2) Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand; die Vereinsordnung kann dafür nähere Regeln festlegen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand und teilt dem Bewerber in Schriftform die Aufnahme mit, wenn der Aufnahmeantrag angenommen werden soll. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss und auch im Rahmen einer Vereinsordnung die Zuständigkeit für die Aufnahmeentscheidung einem anderen Vereinsorgan zuweisen.
- (3) Das Wohnen oder die gewerbliche bzw. geschäftliche Nutzung der Räume in dem Projekt setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. Die Mitgliedschaft als stimmberechtigtes Mitglied ist in der Regel an die Nutzung von Räumen in dem Projekt nach Maßgabe der Vereinsordnungen und Vereinsbeschlüsse geknüpft.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- a) Der Austritt kann jederzeit einvernehmlich oder einseitig von Seiten des Mitglieds mit einer Frist bis zum Ende des 3. auf den Zugang der Erklärung folgenden Monats ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Die Mitgliedschaft endet auch ohne ausdrückliche Austrittserklärung mit dem endgültigen Auszug aus sämtlichen Räumen des Vereins, die einem Mitglied zum Wohnen oder Arbeiten vom Verein zugeteilt wurden.
- b) Nur aus wichtigem Grund kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand und gibt sie schriftlich dem betroffenen Mitglied bekannt. Wichtige Gründe sind:
 - aa) die vorsätzliche Schädigung der Belange des Vereins,
 - bb) der gröbliche Verstoß gegen Vereinsinteressen beispielsweise durch schwere oder trotz Abmahnung wiederholte Verstöße gegen die Satzung, Vereinsordnungen oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - cc) die Schädigung des Ansehens des Vereins oder seiner Mitglieder durch unehrenhaftes Verhalten
 - dd) Rückstand mit Beitrags- oder anderen Zahlungspflichten in Höhe von zwei oder mehr Monatsbeiträgen über einen Zeitraum von mehr als 4 Monate trotz Abmahnung mit Zahlungsfrist von mindestens 5 Werktagen oder
 - ee) ähnliche Gründe von gleichwertigem Gewicht.

Aus diesen Gründen kann der Vorstand auch die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten – bis auf das Recht zur Nutzung von Wohn- oder Geschäftsräumen gegen Zahlung entsprechender Beiträge – für einen befristeten Zeitraum oder vorläufig bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss suspendieren, wenn unter Abwägung aller Umstände ein längeres Zuwarten für den Verein und seine Mitglieder, insbesondere andere Bewohner und Nutzer des Wohnprojekts, unzumutbar ist.

Dem Mitglied muss vor der Entscheidung Gelegenheit gegeben werden, zu den erhobenen Vorwürfen bzw. den Gründen für den vorgesehenen Ausschluss Stellung zu nehmen.

Das betroffene Mitglied kann schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen mit einer Frist von 2 Monaten nach Bekanntgabe des Ausschlusses. Bis zum Ablauf der Frist bzw. dem Beschluss der Mitgliederversammlung besteht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten fort, sofern sie nicht suspendiert wurde. Die Aufhebung der Ausschlussentscheidung bedarf der Mehrheit der Stimmen aller ordentlichen Vereinsmitglieder.

Bewohner oder gewerbliche bzw. geschäftliche Nutzer von Räumlichkeiten des Vereins müssen im Falle eines Ausschlusses die von ihnen genutzten Räumlichkeiten binnen einer Frist von längstens 6 Monaten zum Monatsende nach Mitteilung des endgültigen Ausschlusses in ordnungsgemäßem Zustand zurückgeben.

Näheres kann in einer von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließenden Vereinsordnung geregelt werden.

- (5) Es können zusätzlich Fördermitglieder aufgenommen werden, welche nicht die Räume nutzen, den Verein jedoch ideell oder finanziell unterstützen. Sie besitzen kein Stimmrecht. Im Übrigen gelten die Regelungen für stimmberechtigte Mitglieder entsprechend.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben das Recht auf Information, Mitbestimmung und Beteiligung an der Selbstorganisation.
- (2) Die Aufnahme in den Verein "Mitten Im Blütengarten e.V." begründet in der Regel ein Anrecht auf die Nutzung von Wohn- oder Gewerbeflächen im Rahmen der verfügbaren Räumlichkeiten des Vereins. Zeitgleich mit der Aufnahme in den Verein erfolgt in der Regel die Zuteilung von Wohn- oder Geschäftsräumen zur ausschließlichen Nutzung sowie der Zugang zu Gemeinschaftsflächen zur gemeinschaftlichen Nutzung als vereinsrechtliche Mitgliedschaftsrechte. Diese Rechte sind an den Bestand der ordentlichen Mitgliedschaft geknüpft.
- (3) Die Mitglieder beantragen schriftlich die Zuteilung der von ihnen zur ausschließlichen Nutzung gewünschten Räumlichkeiten. Die Entscheidung über die Zuteilung trifft der Vorstand oder ein anderes von der Mitgliederversammlung bestimmtes Organ. Die schriftliche Entscheidung wird mit dem Zugang beim Mitglied verbindlich. Die näheren Einzelheiten der Aufnahme, Zuteilung von Räumen und der Modalitäten der Nutzungsrechte können in einer Vereinsordnung (Nutzungsordnung) geregelt werden.
- (4) Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Zwecke des Vereins aktiv zu unterstützen, insbesondere durch Mitwirkung an gemeinschaftlichen Aufgaben, Teilnahme an Entscheidungsprozessen und fristgerechter Zahlung ihrer Beiträge. Sie tragen eine Mitverantwortung für das Gelingen und für die Gemeinschaft des Vereins.

§ 5 Organe des Vereins, Versammlungen, Sitzungen, Beschlussfassung, Haftung

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann weitere Organe mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einrichten und diesen Geschäftsführungsaufgaben, nicht aber die Vertretung des Vereins, oder bestimmte Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung übertragen.

Die Zusammensetzung und Wahl der Organmitglieder sowie die Entscheidungsfindung müssen geregelt werden.

- (3) Näheren Einzelheiten zur Organisation und Geschäftstätigkeit der Organe kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss von Geschäfts- bzw. Vereinsordnungen für die Organe regeln.
- (4) Die Versammlungen oder Sitzungen aller Vereinsorgane können jeweils entweder als reine Präsenzversammlung und, sofern keine zwingenden Gesetzbestimmungen entgegenstehen, virtuell (ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel) oder in hybrider Form als Online-Präsenzversammlung (Präsenzversammlung, an der nicht physisch anwesende Mitglieder elektronisch teilnehmen können) erfolgen. Die für die Einberufung zuständigen Personen oder Stellen entscheiden hierüber für jede Versammlung gesondert nach ihrem Ermessen und teilen dies den Organmitgliedern jeweils in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 3 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (5) Virtuelle Versammlungen finden mittels elektronischer Kommunikation statt. Das Einberufungsorgan wählt das dabei verwendete Tool nach freiem Ermessen aus. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Zugangsdaten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Ausreichend ist eine Versendung der Zugangsdaten und des Passwortes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
- (6) Eine Online-Präsenzversammlung findet mittels elektronischer Kommunikation statt. Das Einberufungsorgan wählt das dabei verwendete Tool nach freiem Ermessen aus. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.
- (7) Sofern bei Onlineabstimmungen Wahlen in geheimer Abstimmung durchgeführt werden sollen, wird eine Wahlleitung gewählt, die zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Die Wahlleitung führt dann mit geeigneten digitalen Hilfsmitteln die Wahlumfrage durch und stellt sicher, dass nur Wahlberechtigte abstimmen. Auch wenn diese Person das Wahlverhalten der einzelnen Onlineteilnehmenden einsehen kann, gilt die Wahl als geheim. Die Wahlleitung stellt sicher, dass die Daten zu den individuellen Stimmabgaben nach der Auszählung gelöscht werden; protokolliert werden nur die Stimmenanzahlen.
- (8) Beschlüsse sind zu protokollieren und das Protokoll ist von Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (9) Beschlüsse können auch durch Zustimmung in Textform gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der jeweiligen Organmitglieder an der Beschlussfassung durch Abstimmung in Textform teilnehmen.
- (10) Die Haftung von Organmitgliedern ist unabhängig davon gem. § 31a BGB begrenzt, ob sie für ihre Tätigkeit für den Verein eine Vergütung erhalten.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - (a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands und der kassenprüfenden Personen
 - (b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - (c) Genehmigung des Haushaltsplans des Vorstands und Entgegennahme des Prüfungsberichts der kassenprüfenden Personen

(d) Beschluss und Änderung von Geschäfts- oder Vereinsordnungen. (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 30% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. (4) Auch kassenprüfende Personen können jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. (5) Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie eine vorläufige Tagesordnung werden vom Vorstand oder ggf. einer kassenprüfenden Person unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen ab Absendung der Einladungen in Textform bekannt gegeben. (6) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung. (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden und mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind; sofern weniger Mitglieder anwesend sein sollten, ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. (7) Das Stimmrecht kann entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Bevollmächtigt werden können nur andere Vereinsmitglieder. Die Bevollmächtigung kann nicht allgemein, sondern nur beschränkt auf die jeweilige Mitgliederversammlung erteilt werden. Die Bevollmächtigung ist schriftlich nachzuweisen. Untervollmacht kann nicht erteilt werden. Mitglieder dürfen nicht mehr als zwei Vollmachtgeber gleichzeitig vertreten.
§ 7 Mehrheiten bei Wahlen und Abstimmungen (1) Abstimmungen und Wahlen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen; Enthaltungen werden nicht mitgezählt. (2) Beschlüsse über Geschäfts- oder Vereinsordnungen einschließlich ihrer Änderung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen werden nicht mitgezählt. (3) Satzungsänderungen inklusive Änderung der Satzungsziele erfordern eine ¾-Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen werden nicht mitgezählt. (4) Die Auflösung des Vereins erfordert eine ¾-Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen werden nicht mitgezählt (Vgl. § 11).
§ 8 Vorstand (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis vier Personen. Er kann durch Beschluss eine Geschäftsverteilung beschließen und bestimmten Vorstandsmitgliedern bestimmte Aufgabenbereiche zuweisen. (2) Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Zum Zahlungsverkehr kann die Geschäfts- oder Vereinsordnung eine abweichende Regel vorsehen. Durch Beschluss der

Mitgliederversammlung können die Vorstandsmitglieder oder einzelne von ihnen von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreit werden.

- (3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand sein Amt aufgenommen hat. Scheidet ein Vorstand Vorzeitig aus, kann der verbliebene Vorstand für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied durch Vorstandsbeschluss kooptieren.

Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören.

- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte auf der Grundlage und im Rahmen gemeinsam gefasster Vorstandsbeschlüsse und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand kann bestimmte Geschäftsführungsaufgaben an einzelne oder mehrere geeignete Personen delegieren.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann für die Erfüllung bestimmter Geschäftsführungs- und Verwaltungsaufgaben eine angemessene Vergütung beschließen.

§ 9 Beiträge und Mittelverwendung

- (1) Der Verein hat keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (2) Die Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Verein kann Mitgliedsbeiträge und Nutzungsbeiträge für die Dauer der Nutzung der Räume des Vereins erheben. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Es können auch Umlagen und Mitgliederdarlehen erhoben werden bis zu einer Höhe von maximal 2.500 EUR pro Mitglied. Die Mitgliederversammlung kann Näheres in einer Beitragsordnung regeln.
- (4) Über die Verwendung der Mittel informiert der Vorstand regelmäßig die Mitgliederversammlung.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei kassenprüfende Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen für die Dauer von mindestens 2 Jahren; Wiederwahlen sind möglich.
- (2) Die kassenprüfenden Personen prüfen mindestens jährlich die ordnungsgemäße Buchführung und den Jahresabschluss des Vereins. Sie können die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen (§ 6 Abs. 3).
- (3) Über das Ergebnis der Prüfung berichten sie der Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die es im Sinne des bisherigen Vereinszwecks zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die begünstigte Organisation.

§ 12 Haftung

- (1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.
- (2) Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.
- (3) Eine Haftung des Vereins besteht ferner nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte oder im Rahmen von Vereinsveranstaltungen erleiden. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit Schäden durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 13 Datenschutz

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung und im Rahmen des Vereinszwecks personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, sofern dies zur satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung des Vereins erforderlich ist. Näheres regelt eine Datenschutzordnung, die durch den Vorstand erlassen wird.